

Teil I

Gruppen-Unfallversicherung

1. Variante A

A) Versicherungsleistungen

Die Versicherungssummen betragen für jedes Vereinsmitglied

40.904 EUR max. Invaliditätsleistung nach Bedingungen
U 7100/04

20.452 EUR für den Invaliditätsfall

5.113 EUR für den Todesfall

5.000 EUR für unfallbedingte kosmetische Operationen

5.000 EUR für Bergungskosten

B) Versicherungsumfang

1. Die Versicherung umfasst im Rahmen der Allianz-AUB die Unfälle, von denen die Mitglieder der dem Allgäu-Schwäbischen Musikbund angeschl. Vereine, die dem Vertrag beigetreten sind während der Vereinsübungsstunden und –proben, bei Vereinsversammlungen und Vereinsveranstaltungen, ferner bei Vereinsfestlichkeiten, Festzügen und dergleichen an denen sie im Auftrag des Vereins teilnehmen, betroffen werden. Handwerkliche Tätigkeiten (z. B. als Festhelfer) sind nicht versichert.
2. Unfälle auf den direkten Wegen zu und von solchen Veranstaltungen sind mitversichert, bei Fahrten zu auswärtigen Veranstaltungen aber nur, soweit sie gemeinsam durchgeführt werden.
Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. durch Einkauf, Besuch von Gaststätten zu Privatzwecken) unterbrochen wird.
3. Bei Veranstaltungen, die am Wohnsitz des Versicherten stattfinden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch über einen Zeitraum bis zu 4 Stunden vom Ende der Veranstaltung bis zur Rückkehr in die Wohnung, wenn zur Pflege der Zusammengehörigkeit mit Mitgliedern der dem Allgäu-Schwäbischen Musikbund e.V. angeschlossenen Vereine ein Zusammentreffen stattfindet.
4. Bei Reisen zu und von auswärtigen Veranstaltungen umfasst der Versicherungsschutz auch die üblichen Essens- und Erholungspausen. Vom Ende der Veranstaltung bis zur Rückreise jedoch maximal 4 Stunden.

2. VARIANTE B

A) Versicherungsleistungen

Die Versicherungssummen betragen für jedes Vereinsmitglied

42.000 EUR max. Invaliditätsleistung nach Bedingungen
U 7100/04

21.000 EUR für den Invaliditätsfall

7.000 EUR für den Todesfall

5.000 EUR für unfallbedingte kosmetische Operationen

5.000 EUR für Bergungskosten

B) Versicherungsumfang

Analog Variante A mit folgender Erweiterung:
Mitversichert ist die Teilnahme an bis zu dreitägigen vereinsinternen geschlossenen Veranstaltungen wie z. B. Kameradschaftsabende, Weihnachts- und Hochzeitsfeiern, Nachtwanderungen, Kegelabenden, Radtouren (ohne Mountainbiking, Wettkampfveranstaltungen, etc.). Weitere Sportarten sind mit dem Versicherer abzuklären.
Werden Veranstaltungen mit mehr als 2 Übernachtungen durchgeführt, entfällt der Versicherungsschutz. Diese Veranstaltungen können über eine gesonderte kurzfristige Gruppen-Unfallversicherung versichert werden.

3. Allgemeiner Teil

Gilt für Variante A und B

1. Vertragsbestandteile sind

- U 7100/04 Allgemeine Gruppen-Unfallversicherungsbedingungen der Allianz Gesellschaften (Allianz AUB 2000 G)

Diese werden auf Wunsch übersandt.

2. Versicherungsschutz bei Unfällen besteht nach Maßgabe dieses Vertrages für die Mitglieder der Vereine, die in dem vom Allgäu-Schwäbischen Musikbund zur Hauptfälligkeit des Vertrags eingereichten Vereinsverzeichnis aufgeführt sind. Vereine, die dem Versicherer während dem laufenden Versicherungsjahr als Neuzugang gemeldet werden haben ab Zugang der Meldung beim Versicherer Versicherungsschutz.
Für unterjährliche Zu- und Abgänge zum Vertrag ist jeweils der volle Jahresbeitrag an den Versicherer zu entrichten. Es erfolgt keine pro-Rata-Abrechnung der einzelnen Vereine.

Teil II Haftpflichtversicherung

- VARIANTE A -

A) Versichertes Risiko

1. Die Vereinshaftpflicht für alle Vereine, die dem Allgäu-Schwäbischen Musikbund e.V. angehören.
2. Die Vereinshaftpflicht für den Allgäu-Schwäbischen Musikbund e.V. als Verband.

B) Deckungssummen

1. Die Ersatzleistungen des Versicherers betragen
2.000.000 EUR für Personenschäden
(auch für die einzelnen Personen)
1.000.000 EUR für Sachschäden
je Schadenereignis.
2. Die Gesamtleistung des Versicherers aus diesem Vertragsteil beträgt für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres höchstens das Dreifache der in B) 1. Vereinbarten Deckungssumme.

C) Weitere Vertragsgrundlagen

Weitere Vertragsgrundlagen dieses Vertragsteils sind

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (H 31/22) sowie
- Besondere Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vereine (H 5071/05)

Diese werden auf Wunsch übersandt.

D) Versicherungsumfang

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der beigetretenen Vereine
 - 1.1 aus der Durchführung von satzungsgemäßen und sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen – dazu gehört auch die Veranstaltung von Jugendlagern für eigene Vereinsmitglieder – Proben und Mitgliederversammlungen;
 - 1.2 aus der Teilnahme an allen Musikveranstaltungen, wenn der Verein nicht selber Veranstalter ist (auch mit Rahmenprogramm wie z. B. Museumsbesuche, Fußballspiele etc.), dazu gehören auch z.B. Weihnachtskonzerte, Kurkonzerte, Vereinsausflüge mit der Erfüllung einer musikalischen Verpflichtung etc.
 - 1.3 als Veranstalter von z. B. Abendkonzerten, zu denen bis zu 500 Besucher kommen; größere Veranstaltungen sind eigens zur Versicherung anzumelden;

Zu 1.1, 1.2, 1.3 (nur bei Variante A)

Kein Versicherungsschutz besteht für reine Ausflüge, die ohne Verbindung einer musikalischen Verpflichtung – z. B. Museumsbesuche, reine Reisen von Vereinsmitgliedern, Fußballspiele etc. – durchgeführt werden.

- 1.4 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich den Vereinszwecken dienen.
Versichert sind Personen- und Sachschäden aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den genannten Eigenschaften obliegen, z. B. bauliches Instandhalten, Beleuchten, Reinigen, Streuen der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrbahn;
- 1.5 und der Musikbezirke 1-17 als Veranstalter von Bezirksjugendkonzerten.
2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
 - 2.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 100.000 EUR je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§ 2 AHB).
 - 2.2 als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
 - 2.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
 - 2.4 der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft.
3. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht
 - 3.1 Der Mitglieder des Vorstandes und der von Ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft;
 - 3.2 Sämtlicher übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für die Zwecke des versicherten Vereins bei Vereinsveranstaltungen;
 - 3.3 Aller übrigen Angestellten und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
4. Abweichend von § 4 Ziff. II 2 AHB bleiben Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen nur insoweit von der Versicherung ausgeschlossen, als der Betreffende gesetzliche Vertreter für das den Anspruch auslösende Ereignis im Betrieb eine Verantwortung zu tragen hat.

5. Nicht versichert ist die Haftpflicht
 - 5.1 aus Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Vereinsveranstaltungen hinausgehen (z. B. Kreis- und Bezirksmusikfeste), siehe hierzu auch Abschnitt Pos. 1.1 und 1.2;
 - 5.2 aus Halten oder Besitz, ferner aus Anlass von Inbetriebsetzen oder Lenken von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, gleichgültig durch wen, aus welchem Anlass oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt.
 - 5.3 aus vorschriftswidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen;
 - 5.4 aus Tribünenbau;
 - 5.5 aus der Verwendung von Böllern, Mörsern, Schallkanonen und dergleichen;
 - 5.6 aus dem Abbrennen von Feuerwerken aller Art (auch bengalische Beleuchtung);
 - 5.7 aus Betrieben aller Art (z. B. Gaststättenbetrieb im Vereinskasino in eigener Regie);
 - 5.8 aus der Ausübung des Berufes von Vereinsmitgliedern, auch wenn diese im Auftrag oder Interesse des Vereins erfolgte.

- VARIANTE B -

Analog VARIANTE A mit folgenden Erweiterungen:

1. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von bis zu dreitägigen vereinsinternen geschlossenen Veranstaltungen, wie z. B. Kameradschaftsabenden, Nachtwanderung, Kegelabend, Radtour u. ä. inklusive der Aufsichtspflicht der Aufsichtsführenden über Kinder und Jugendliche.
Dauert die Veranstaltung mehr als drei Tage mit zwei Übernachtungen, besteht über diesen Vertrag kein Versicherungsschutz. Diese Veranstaltungen können über eine kurzfristige Veranstalter-Haftpflichtversicherung gesondert versichert werden.
2. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Sachschäden an fremden, gemieteten, geliehenen, gepachteten oder zur Nutzung überlassenen Probelokalen samt Zubehör bis zu 100.000 EUR, 100 EUR Selbstbeteiligung.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
 - a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
 - b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
 - c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
 - d) die unter den Regressverzicht der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.
3. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Abhandenkommen von Schlüsseln, die dem Verein im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit übergeben worden sind bis zu 15.000 EUR je Schadenereignis.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus

- a) Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruch);
- b) dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüssel sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

4. Abweichend von Variante A Punkt D) 2.1 besteht Versicherungsschutz für Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 500.000 EUR je Bauvorhaben.
5. Mitversichert sind Leitungsschäden bis zu einer Schadensumme von 1.000.000 EUR.
6. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Unterhaltung von Garagen und Parkplätzen auf den versicherten Grundstücken, auch bei Benutzung durch Vereinsfremde.
7. Mitversichert sind Schadenersatzansprüche aus Verletzung von Datenschutzgesetzen.
8. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme und Präsentation des Vereins auf Messen, Ausstellungen und Märkten.
Mitversichert ist zudem die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und der Unterhaltung von Reklameeinrichtungen (Ausstellungsvitrinen, Transparente, Reklame-tafeln, Leuchtröhren, auch auf fremden Grundstücken).
9. Abweichend von § 4 I 5 AHB gelten Allmählichkeits- und Abwasserschäden mitversichert.
10. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Durchführung von Altmaterialsammlungen.

TEIL III Gemeinsame Vertragsbestimmungen

A) Vertragsdauer

1. Der Vertrag läuft bis zum 01.05.2009.
Die Versicherungsdauer verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn der Vertrag nicht 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.
2. Der Versicherungsschutz für beitretende Vereine beginnt mit dem Eingang der Beitrittserklärung.

B) Beitrag

Der Jahresbeitrag für die kombinierte Unfall- und Haftpflichtversicherung wird nach der Anzahl der Vereinsmitglieder berechnet und beträgt je Vereinsmitglied bei

Variante A: 1,85 EUR einschließlich Versicherungssteuer
Variante B: 2,36 EUR einschließlich Versicherungssteuer.

C) Rechtsgrundlage

Der Versicherungsschutz richtet sich ausschließlich nach den für diese Rahmenverträge jeweils zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.

D) Verhalten im Schadenfall

Jeder Unfall- bzw. Haftpflichtschaden ist unverzüglich mit den zur Verfügung gestellten Unfall- bzw. Haftpflichtschadenanzeigen dem Allgäu-Schwäbischen Musikbund e.V. zu melden, der die Schadenanzeigen an den Versicherer weiterleitet.

E) Auskünfte in Versicherungsfragen

In Fragen, die den Beitritt zum Versicherungsvertrag betreffen, wenden Sie sich bitte an den Allgäu-Schwäbischen Musikbund e.V., in allen übrigen Versicherungsfragen erhalten Sie Auskünfte von der Allianz Versicherungs AG, Dieselstr. 8, 85774 Unterföhring,

Unfallversicherung	Telefon-Nr. 0 89 / 99 00 - 27 34
Haftpflichtversicherung	Telefon-Nr. 0 89 / 99 00 - 72 19

Allianz Hailer	Telefon-Nr. 0 83 32 / 70 37
----------------	-----------------------------